

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 7

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entschiedenen Rückschritt für unser Militär-sanitätswesen erkennen zu müssen.

Der Hauptvorschlag der Kommission geht nämlich dahin, nach preussischem Muster Sanitätsdetachements zu errichten und aus unsern Ambulancen dreitheilige Feldspitäler zusammen zu setzen. Die Erstern zur ersten Hülfeleistung auf sogenannten Hauptverbandplätzen, die Feldspitäler zu nachheriger zeitweiliger Uebernahme und Pflege der Kranken und Verwundeten.

Wer nur irgend eine genauere Kenntniß von der Entwicklung des preussischen Militär-sanitätswesens hat, wird zugeben müssen, daß dessen Organisation immer noch nicht zu einem eigentlichen Abschlusse gekommen ist. Von den beiden Abtheilungen der sog. „leichten Feldlazarethe“ (der fahrenden Abtheilung und dem Depot) und dem theilbaren „schweren Feldlazarethe“, so wie dieselben noch in dem Feldzug des Jahres 1866 zur Verwendung kamen, hat man die „fahrende Abtheilung“ als Sanitätsdetachment beibehalten und aus den Depotabtheilungen und den verschiedenen Sektionen des „schweren Feldlazareths“ kleinere, organisch selbstständige „Feldlazarethe“ hergestellt. Man hatte eben gerade während dem böhmischen Feldzuge die Nachteile der großen, schwer beweglichen und in einzelne Sektionen auseinander gerissenen Sanitätsformationen besonders administrativ schwer empfunden und berückte sich daher nach dem Kriege, nur eine Kategorie von Feldspitalern zu schaffen. Wenn dabei die „fahrende Abtheilung“ des früheren „leichten Feldlazareths“ als Sanitätsdetachment beibehalten wurde, so geschah es nur, weil auch die neu geschaffene einheitliche Kategorie der Feldlazarethe zum Voraus als noch zu wenig beweglich anerkannt werden mußte, um auch als Mittelpunkt der Hauptverbandplätze eine Verwendung finden zu können, keineswegs aber weil die preussischen Fachmänner nicht schon damals eingesehen hätten, welch' großer Vorzug darin liegen würde, wenn, durch Herbeiziehung von Feldlazarethen auf den Hauptverbandplatz, neben der sehr ephemeren Wirksamkeit der Sanitätsdetachements bereits auch die ständige Lazarethpflege eingeleitet werden könnte. Dieselben Fachmänner scheinen überhaupt für ihr Werk unendlich weniger begeistert und eingenommen zu sein, als es der divisionsärztliche Bericht ist, und haben dieselben nicht übersehen, daß ihr Ablösungssystem, d. h. die Uebergabe der Verwundeten vom Korps an das Sanitätsdetachment, vom Sanitätsdetachment ans Feldspital und endliche Evacuierung derselben in Stappen- und Reservespitäler vor einer wissenschaftlichen Kritik nicht bestehen kann. Es ist sogar vorauszusehen, daß während wir daran gehen, die preussischen Einrichtungen zu kopiren: Sanitätsdetachements einrichten und „dreitheilige“ Feldspitäler zusammenstoppeln, die deutschen Fachmänner einen Schritt weiter gehen und durchwegs nur eine Art von Feldsanitätsanstalten errichten, Anstalten, welche sowohl als Stützpunkte der Hauptverbandplätze, als auch zu sofortiger Etablierung von Feldspitalern verwendbar sind. Diejem Ideale von Feldsanitätsanstalten steht heute Niemand näher, als gerade wir

mit unsern kleinen Ambulancen, sowie wir überhaupt vor der preussischen Einrichtung längst Manches voraus haben, wie z. B. die vollständig in die Hände der Fachtechniker (Ärzte) gelegte Leitung des gesammten Sanitätswesens und seiner einzelnen Formationen.

Der divisionsärztliche Bericht hat in Beziehung auf unsere Ambulancen nur in einem Punkte recht, nämlich darin, daß er dieselben in ihrem heutigen Bestande, besonders materiell, unzulänglich bezeichnet. Diesem Mangel sollte aber abgeholfen sein, ohne daß man die organisatorisch richtige Schöpfung einer überall verwendbaren Einheit über den Haufen wirft und an deren Stelle den Dualismus eines außerhalb des Gefechtsverhältnisses unverwendbaren Sanitätsdetachements und einer organisch schwerfälligen Uebergangsform der preussischen Entwicklung setzt. Man täusche sich doch nicht! Abgesehen davon, daß bezüglich von Feldsanitätsanstalten das Uebertragungs- und Ablösungssystem irrational ist, so ging die Konferenz mit ihrem dreitheiligen oder überhaupt theilbaren Feldspital organisatorisch auf eine Form zurück, die Preußen nach seinen Erfahrungen im Jahre 1866 als administratives Uebding fallen zu lassen keinen Anstand nahm.

Wir können uns nicht enthalten, hier einen Ausspruch des ausgezeichneten preussischen Generalarztes Köpfler anzuführen. „Die wesentlichsten Faktoren, aus deren Zusammenwirken das Genesungsverhältniß resultirt, sind die zeitige Leistungsfähigkeit der Kriegschirurgie als Wissenschaft und die zeitige Leistungsfähigkeit des Sanitätswesens als Verwaltungsborganismus. Der Einfluß des letztern auf das Gesamtergebnis ist jedoch so vorwiegend, daß durch seine Mängel die Wirksamkeit der Technik völlig lahm gelegt werden kann.“

Daran reihen wir die These Nr. 4 des sächsischen Stabsarztes, Dr. Fröhlich („Allg. militärärztliche Zeitung“ Nr. 43, 1871): „Es entspricht dem Geiste moderner Kriegsführung, daß die Peeresanität beweglichere, kleinere und entsprechend zahlreichere Heilanstalten ins Feld sendet; die jetzigen leiden noch an personeller und materieller Ueberbürdung.“

Das Alles mögen besonders Diejenigen bedenken, welche in voller Bewunderung der preussischen Einrichtungen das Gute nicht zu erkennen vermögen, das prinzipiell in unsern Sanitätseinrichtungen liegt. Zur Abkühlung ist denselben Kenntnißnahme der Berichte Pirogoff's, Mac Cormac's und Anderer, die das Ding während des letzten Krieges auch in der Nähe gesehen haben, anzuempfehlen.

Was die übrigen Vorschläge der Konferenz anbelangt, so können wir uns fast durchwegs mit denselben einverstanden erklären.

L'Intendance militaire pendant la guerre de 1870 — 1871. Justification — Réorganisation par Anatole Baratier, Sous-Intendant. Libraire S. Dumaine, rue du passage Dauphine 30, Paris.

Nach einer kurzen Einleitung, welche die Lebensverhältnisse der operirenden Armeen behandelt, gibt

der Verfasser eine Darstellung der Wirksamkeit der französischen Intendantur während des Krieges von 1870—1871. Er ist dazu eigentlich herausgefordert durch die Beschuldigungen und Verläumdungen, mit welchen die Intendantur während und seit dieser Kriegesperiode überhäuft worden ist.

Er beginnt damit, zu zeigen, daß es beim Ausbruch der Feindseligkeiten durchaus an einer selbsttätigen Organisation sowohl der Armee selbst, als auch der Armeeverwaltung gefehlt hat. Die 7 Armeekorps der sog. Rhein-Armee, welche von Thionville bis Belfort disloziert waren, sind unorganisiert in ihre Stellungen eingerückt; sie begannen erst dort sich zu ordnen. Viele Regimenter waren noch auf dem Friedensfuß; viele andere hatten ihre Feldausrüstung nicht erhalten, ebenso wenig als ihre Pferde und Fuhrwerke.

Die Verwaltung wurde in ganz Frankreich zusammengesetzt, und theilte diese allgemeine Anordnung. Die meisten Divisionen waren ohne Sanitätspersonal und Material, so gut als ohne Verwaltungspersonal und Material. Die Vorräthe von Zwieback, Speck, Fleischkonserven fehlten ganz oder häuften sich ohne Nutzen für die Truppen, da keine Fuhrwerke verfügbar, auf den einzelnen Eisenbahnstationen an, die sie für den Verkehr sperrien.

Die ordentlichen Transportkolonnen, sowie die Hilfskolonnen (Trains auxiliaires) waren theils gar nicht, theils nur in Bruchtheilen zur Stelle.

Kein einziges Armeekorps war komplet.

Alle diese Unordnung kann der Intendantur so wenig als den andern Waffen zur Schuld gerechnet werden. Alle nahmen Theil daran.

Sie ist das Resultat der unzähligen Mängel des französischen Mobilisationsverfahrens. *)

Sie ist besonders der Regierung, speziell dem Kriegsminister zuzuschreiben, welche den Krieg, den sie doch vom Zaune gerissen, in keiner Weise vorzubereiten verstanden hatten. Der Minister machte zudem in Zeit und Raum die verderbenbringendsten Irrthümer.

Der Mangel aller Organisation machte eine Verpflegung der operirenden Mannschaften auf dem Wege der Zufuhr unmöglich. Leider verstand man aus der noch einzig zu Gebote stehenden Verpflegung durch den Bürger (Einquartirung) keinen Nutzen zu ziehen. Es ging den Truppenführern sowohl als der Armee jedes Verständniß für die Nutzbarmachung dieses Hilfsmittels ab. Die in Funktion getretenen Unternehmern waren binnen wenigen Tagen außer Stand, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Eine Demoralisation ohne Gleichen, Undisziplin, Desertiren, Marodiren u. s. w. waren die sofort zu Tage tretende, unausbleibliche Folge dieser lamentablen Zustände.

Der Verfasser führt uns nun an der Seite einer geschlagenen und demoralisirten Armee von Reichshoffen nach Chalons und entrollt uns die intime

Geschichte des Marsches nach Sedan, welcher zur bekannten Katastrophe führte.

In der Kapitulation erklärt der Urheber derselben seinen Entschluß, sich zu übergeben, durch den Umstand, daß es der Armee an Lebensmitteln sowohl, als an Munition gefehlt habe; es sei dadurch die Möglichkeit eines fernern Widerstandes ausgeschlossen. Es ist aber erwiesen, daß der Widerstand auch aus taktischen Gründen unmöglich war, da er die Armee in ein Loch geführt hatte, aus welchem kein Entzinnen war. Anstatt also, wie es geschehen, die Intendantur für das Mißgeschick der Armee verantwortlich zu machen, wäre es edler und richtiger gewesen, seine eigene kolossale Unfähigkeit anzuklagen. Es beweist denn auch die Geschichte jedes Tages dieses Feldzuges, mit welchem unerhörten Leichtsinne derselbe angefangen und durchgeführt wurde.

Nach der Kapitulation von Sedan willigten die Preußen ein, das Intendanturpersonal zu neutralisieren, und es kehrte somit Hr. Baratier nach Frankreich zurück. In der 2. Loire-Armee des Generals Chanzy fand er neue Verwendung. Hier war Alles anders; es herrschte unter diesem ebenso energischen als fähigen Chef militärische Ordnung, die erste Bedingung der Existenz einer Armee; es gelang denn auch, diese 2. Armee der Loire, selbst unter den schwierigsten Verhältnissen, reichlich zu verpflegen. Hart bedrängt vom Prinzen Friedrich Karl und dem Großherzog von Mecklenburg, führte Chanzy seinen Rückzug auf Le Mans und Laval aus, ohne daß je seine Truppen Mangel gelitten hätten.

Es hatte somit die Intendantur ihre Aufgabe erfüllt. Was war das Geheimniß dieses Erfolges, den man kaum mehr hoffen durfte? Hr. Baratier faßt dieses Geheimniß in folgende Sätze zusammen:

1. Die Verwaltungsdienstzweige hatten in Personal und Material eine breite und vollständige Organisation erhalten.

2. Die Einquartirung wurde zwar nur für kleinere Detachements angewendet, allein die Zufuhren geschahen reichlich und auf methodische Weise.

3. Der Obergeneral war täglich dafür besorgt, die Verpflegskolonnen der Divisionen in steter Führung mit denselben Mandvirkten zu lassen und mit den Zufuhrkolonnen 2. Linie in Verbindung zu bleiben.

4. Die mobilen Hauptmagazine wurden mit Methode, je nach den Erfordernissen des Tages, auf den Eisenbahn- und Flußlinien echelonirt.

Nach diesem Rückblick auf die Geschichte der Feldzüge von 1870—1871 fragt der Verfasser, ob und welche Reorganisation nöthig sei, um die Wiederkehr ähnlicher Unglücksfälle für die französische Armee zu verhüten, speziell die Intendantur in den Stand zu setzen, ihre Aufgabe unter allen Umständen zu erfüllen.

Die kritische Untersuchung der historischen Entwicklung des Armeeverwaltungswesens und der Modifikationen, welche in demselben im Laufe der Zeit eintraten, kann einzig zu einer richtigen Lösung dieser Frage führen. Er untersucht daher die Geschichte der Intendantur. Es führt ihn dies dazu, die Stellung der Intendanten im Heeresverbande

*) Bei genauer Vergleichung, wenn nicht den Worten, sondern der Sache nach, erzeigt es sich, daß wir im Grunde ganz dasselbe Verfahren haben.

zu besprechen und er kommt zu dem Schlusse, daß dieselbe den Keim zu Mißverhältnissen von großer Tragweite in sich schließt. Der Intendant ist in Frankreich nur bedingt unter dem Befehle seines Truppenkommandanten. Das Gesetz vindiziert ihm eine gewisse unabhängige Stellung, ja gewissermaßen das Recht der Kontrolle über den Truppenchef. Er funktioniert bei der Armee als direkter Delegirter des Kriegsministers. Diese Stellung ist ohne Zweifel sehr ehrenvoll, allein sie stört die Einheit des Kommando's und führt zu fatalen Rivalitäten, wo das innigste Zusammenwirken geboten ist. Der schlimmste Nachtheil aber ist, daß die höhern Truppenführer und die Generalstabsoffiziere gegen Alles, was Verwaltung heißt oder ist, abwendig oder gleichgültig gemacht werden, sich für dieselbe in keiner Weise interessieren und daher sie weder kennen noch verstehen lernen, somit gänzlich aller Kenntnisse der Bedingungen entbehren, welche zu erfüllen sind, um eine kämpfende-Armee zu erhalten. Er bringt daher im Interesse des Ganzen darauf, daß diesen Uebelständen durch Uebertragung der Armeeverwaltung an den Chef der Armee oder des Truppenkorps, unter dessen Befehlen die Intendantur die Verwaltung besorgt, abgeholfen werde. Uebertragung daher der Delegation des Kriegsministers an das Kommando statt an die Intendantur.

Zum Mobilisationsverfahren und überhaupt zur Friedensorganisation und Verwaltung des französischen Heeres übergehend, zeigt er, daß auch die Leitung der Territorial-Divisionen keine einheitliche ist. Der General, Kommandant derselben, besorgt nur gewisse Geschäfte; ganz unabhängig von ihm und direkte vom Kriegsminister inspirirt funktionieren der Unter-Intendant, der Chef der Artillerie, des Genie, der Remonte etc. Aus den Territorial-Divisionsbezirken gehen auch nicht etwa größere taktische Truppenkörper höherer Ordnung hervor, sondern bloß taktische Einheiten diverser Waffen, die bei einer Mobilisation erst in den Brigade-, Divisions- und Armeekorps-Verband eingereiht und deren höhere Offiziere und Feldausrüstung ihnen erst dann zuge-theilt werden. Die französische Armee wird daher stets en flangrant délit d'organisation von den Operationen überrascht. *)

Die Uebelstände dieses Systems sind geradezu zahllos; den kommandirenden Offizieren ist jede Gelegenheit genommen, durch die Praxis mit allen militärischen Dienstzweigen sich vertraut zu machen. Es ist ihnen unmöglich, sich im Frieden vom kompletten Stande des Personellen und Materielleu der in's Feld zu berufenden Armeekorps zu überzeugen und Fehlendes rechtzeitig anzuschaffen oder zu ersetzen. Beim in's Feld rücken muß stets wieder mit der Organisation von vorne angefangen werden.

*) Unsere bisherige auf die Kantone basirte Militärorganisation und Militärverwaltung kommt militärisch genau auf dasselbe Resultat heraus, es hat auch eine französische Division militaire territoriale viel Ähnlichkeit mit den Kantonen, welche auch nur einzelne Truppen-Einheiten zur Armee abgeben, aber keine Armeedivisionen oder Armeekorps. Finanzuell und politisch sind freilich die Verhältnisse anders.

Der Verfasser betont daher die Nothwendigkeit, in Frankreich eine Anzahl Militärbezirke zu schaffen, aus denen je ein komplettes Armeekorps mit seinen Reserve-Anstalten und Magazinen, Mannschafis- und Pferdepots etc. hervorgeht.

Dieselben Offiziere leiten und verwalten ihr Armeekorps in Feld und Frieden. Sie erhalten dadurch alle diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen, welche zu einem gedeihlichen Wirken Vorbedingung und absolut nöthig sind.

Zur Organisation der Armeeverwaltung übergehend, zeigt er, daß die Grundsätze, welche in der Hauptsache gelten, durch die Erfahrung gerechtfertigt worden sind; dieselbe zerfällt nämlich in Frankreich:

- 1) in einen Verwaltungsstab (die Intendantur), welcher das Gesammte der Militärverwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen hat (instradirender Theil);
- 2) in verschiedene Verwaltungszweige, welchen je besonders eingeübtes Personal und zweckdienliches Material zur Verfügung steht (technischer Theil).

Es ist daher nur nöthig, diese Organisation mit reichlichen Mitteln aller Art auszustatten, und schon im Frieden in organische Verbindung mit den Truppenkörpern zu bringen, deren Bedürfnisse sie im Felde zu befriedigen haben wird, so ist die Gewähr vorhanden, daß die Aufgabe, die ihr zufällt, auch erfüllt werden kann. Es muß aber das ganze Verwaltungspersonal, sogar alle Spezialverwaltungen, wie z. B. Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Sanität etc. inbegriffen, durchaus militärisch sein. Die Armee muß in ihr selbst alle Mittel, ihre Existenz zu sichern, vereinigen. Es ist dies eine der gewichtigsten Bedingungen des Erfolges und des Gelingens eines Feldzuges. Ganz besonders einem Gegner gegenüber, welcher bereits alle diese Desiderata sich zu eigen gemacht hat.

Unsererseits können wir nur unsere vollständige Zustimmung zum Vorstehenden erklären, sind es doch genau dieselben Wünsche, welche wir für unsere eigene Armee und deren Verwaltung schon zu wiederholten Malen geäußert haben. Auch die schweiz. Militär-Intendanten (Offiziere des Kommissariatsstabes) proklamiren in ihrem Programm genau dieselben Grundsätze wie Hr. Anatole Barattier.

Auch sie wollen die territoriale Eintheilung der schweizerischen Streitkräfte in Divisionen, die für Feld und Frieden aus den gleichen Elementen zusammengesetzt sind. Führung und Verwaltung dieser Divisionen in Feld und Frieden durch die gleichen Offiziere.

Auch sie wollen die Theilung 1. in einen Verwaltungsstab zur Leitung der Gesamtverwaltung, 2. in Verwaltungsabtheilungen je für die verschiedenen Verwaltungszweige, in denen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten die militärischen Verwaltungsgeschäfte mit aller Pünktlichkeit und Akurateffe besorgen; anstatt, wie bisher, für die Verwaltung zu Unternehmern, civilen Angestellten, Schreibern, Magaziniers, Arbeitern greifen zu müssen, welche je

im Momente des Bedarfes angestellt werden sollen. Solches zusammengewürfeltes, oft gänzlich unbrauchbares Personal kann der Verwaltung nie zum Nutzen, sondern nur zum Schaden gereichen, und der Armee zum Verderben.

Was sie damit anstreben, ist nur, was man in allen angrenzenden Ländern schon seit Jahren erreicht hat. Nur die krasse Unwissenheit in Allem, was Armeeverwaltung betrifft, welche in unserer Armee leider Regel ist, erklärt es, warum diese Grundsätze, welche heute unumstößliche Wahrheiten sind, so heftige Anfeindungen erleiden, oder auch Vielen unverständlich geblieben sind. Das vorliegende Werkchen ist ganz geeignet, Diesenigen zu belehren, welche Aufklärung suchen, und man wird dasselbe nicht ohne Befriedigung durchlesen, wenn auch einzelne polemische Partien für den schweizerischen Leser weniger Interesse bieten, als dies für den französischen ohne Zweifel der Fall ist. H.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 16. Januar 1872.)

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. dieß die Kriegsgerichte für die verschiedenen Waffenplätze für das laufende Jahr (1872) bestellt wie folgt:

I. Westschweiz.

Großrichter:

für die Waffenplätze Genf, Vêdre, Payerne und Sitten:

Herr eidg. Stabsmajor Bippert, G., in Lausanne;

für die Waffenplätze Colombier und Yverdon:

Herr eidg. Stabsmajor Jacottet, P., in Neuchâtel.

Auditeuren für die Waffenplätze:

Genf: Herr eidg. Stabschptm. Lambert, L. G., in Lausanne.

Yverdon: " " " Lambert, L. G., in Lausanne.

Vêdre: " " " Doret, P., in Aigle.

Colombier: " " " Bury, St., in Lausanne.

Sitten: " " " de Cocatrix in St. Maurice.

Payerne: " " " Clerc, G., in Freiburg.

II. Mittelschweiz.

Großrichter:

für die Waffenplätze: Basel, Viefstal und Brugg:

Herr eidg. Oberstlieutenant Bischoff, Gottl., in Basel;

für die Waffenplätze Solothurn, Aarau und Jofingen:

Herr eidg. Oberstlieutenant Amiet, Jakob, in Solothurn;

für die Waffenplätze Bern und Thun:

Herr eidg. Stabsmajor Meser, Fr., in Bern;

für die Waffenplätze Luzern, Zug, Altorf, Stanz und Sarnen:

Herr eidg. Stabsmajor Zingg, Jos., in Luzern.

Auditeuren für die Waffenplätze:

Basel: Herr eidg. Stabschptm. Stehlin, G. Rud., in Basel.

Viefstal: " " " Wieland, Carl, in Basel.

Brugg: " " " Ründig, Aug., in Basel.

Solothurn: " " " Elmsher, Fr., in Bern.

Aarau: " " " Blattner, Otto, in Aarau.

Jofingen: " " " Weber, J. Konr., in Lengnau.

Bern: " " " Wiltbold, A., in Bern.

Thun: " " " König, K. Gust., in Bern.

Luzern: " " " Bühler, Jos., in Luzern.

Zug: " " " Schwerzmann in Zug.

Stanz, Sarnen und Altorf: Herr eidg. Stabschptm. Birz, Th. in Sarnen.

III. Ostschweiz.

Großrichter:

für die Waffenplätze Zürich, Winterthur und Frauenfeld:

Herr eidg. Stabsmajor Räf, Heinrich, in Winterthur;

für den Waffenplatz Bellinzona:

Herr eidg. Oberstlieutenant Albrizzi, Franz, in Lugano; für die Waffenplätze St. Gallen, Herisau, Wallenstadt und Lugensfeld:

Herr eidg. Oberstlieutenant Bassall, Fried., in Chur.

Auditeuren für die Waffenplätze:

Winterthur: Herr eidg. Stabschptm. Brunner, Alfr., in Winterth.

Zürich: " " " Rahm, G., in Schaffhausen.

Frauenfeld: " " " Gasser, Konr., in Weinfelden.

Bellinzona: " " " Gensf, Em., in Lamone (Tessin).

St. Gallen: " " " Zündt, A., in St. Gallen.

Herisau: " " " Rusch, J. W., in Appenzell.

Lugensfeld: " " " Hilty, Ch., in Chur.

Wallenstadt: " " " Samenisch, N., in Chur.

Sämmtliche Herren Großrichter und Auditeuren haben sich unter einander zu ersetzen und in Verhinderungsfällen direkte aufzubieten.

Die Wahl der Richter und Ersatzmänner ist nach Mitgabe des Art. 227 des Strafgesetzbuches für die eidg. Truppen, dem eidg. Militärdepartement übertragen.

In weiterer Ausführung dieses Beschlusses erläßt das unterzeichnete Departement folgende Weisungen:

a. an die Kommandanten eidg. Militärschulen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den meisten Untersuchungen militärischer Vergehen, besonders im Anfange, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig beobachtet und dadurch häufig Verzögerungen und andere Uebelstände hervorgerufen werden, deren Vermeidung im Interesse der militärischen Justizverwaltung sehr zu wünschen, ja dringend ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, die Schulkommandanten namentlich auf Art. 306 des Militärstrafgesetzbuches aufmerksam zu machen, folgendermaßen lautend: „Die Voruntersuchung soll angeordnet werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei“.

Im Widerspruch hiezu ist es nicht selten geschehen, daß wenn die Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens einlangte, vorerst darüber an das Militärdepartement oder dem Art. Bundesrathe Bericht erstattet und Befehle darüber verlangt wurde, ob eine Voruntersuchung einzuleiten sei oder nicht. Dieses Verfahren ist ebenso ungeeignet und unpraktisch als dem Gesetze widersprechend, denn es hat Verzögerungen zur Folge, die leicht den Erfolg kompromittiren können und besonders dann zu beklagen sind, wenn der Vorfall in das Ende einer Schulzeit oder eines Truppenzusammenzuges fällt, da es in diesem Falle leicht geschieht und wirklich schon geschehen ist, daß dann die Untersuchung erst wirklich beginnt, wenn das Korps, welchem der Angeklagte angehört, schon entlassen oder seiner Entlassung ganz nahe ist.

Um dieß zu vermeiden, wollen Sie demnach, sobald Ihnen ein Straffall angezeigt wird, unter Umständen, welche das Vorhandensein eines Vergehens oder Verbrechens als wahrscheinlich erscheinen lassen, und Ihre Kompetenz nach Art. 166 und 167 die Sache nicht von Ihnen aus zu erledigen erlaubt, dem Art. 306 des Strafgesetzbuches Folge geben, indem Sie ohne vorherige Anzeige oder Einfrage sofort einen geeigneten Offizier beauftragen, die Voruntersuchung einzuleiten.

Von dieser Verfügung ist sodann dem Auditor (Justiz-Stabs-Offizier) Anzeige zu machen, damit derselbe der Untersuchung, wie Art. 307 es ihm zur Pflicht macht, beiwohnen könne; und erst wenn diese Anordnungen getroffen sind, ist an die obere Militärbehörde, das Militärdepartement Bericht zu erstatten, damit dasselbe in die Lage gesetzt sei, von der ihm nach Art. 215 zustehenden Befugniß, die Untersuchung, nachdem sie eingeleitet worden, zu hemmen, Gebrauch machen könne. Da, es wird sogar in den meisten Fällen zweckmäßig und leicht thunlich sein, die obere Behörde erst mit der geschlossenen Voruntersuchung bekannt zu machen, da nur sie mit Sachkenntniß darüber entscheiden lassen kann, ob der Angelegenheit Folge zu geben sei oder nicht.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschriften werden Sie wesentlich zur Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Strafuntersuchungen beitragen, und Sie wollen darüber wachen, daß wie